

Energiegesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 2000)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die kantonale Energiepolitik und dient dem Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes.

² Es soll im Rahmen der Bundesvorschriften die wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Energie gewährleisten, die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien fördern.

Art. 2

Zusammenarbeit und Subsidiarität

¹ Kanton und Gemeinden arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Ausreichende Massnahmen Privater gehen staatlichen Massnahmen vor (Grundsatz der Subsidiarität).

II. Energieversorgung

Art. 3*

Anlagen zur Energiegewinnung

¹ Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Er kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren.

² Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft und der Sonne.

³ Vor der Bewilligungserteilung holt die Bewilligungsbehörde die Stellungnahme der Standortgemeinde ein; sie nimmt im öffentlichen Interesse liegende Auflagen in die Bewilligung auf. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Frist, die 80 Jahre nicht übersteigen darf, erteilt. Wenn die Bewilligung vor Ablauf der Bewilligungszeit nicht

erneuert wird, ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, soweit möglich und sinnvoll, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

⁵ Die Gebühren werden in der landrätlichen Verordnung¹⁾ geregelt; sie betragen höchstens 50 Franken pro kW.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW Bruttoleistung ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten. Der Regierungsrat kann Alternativenergie von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden.

² Für Energie, die aus einem Energieträger gewonnen wird, der bereits der Abgabepflicht gemäss Absatz 1 unterstellt ist, wie im Fall von Pumpspeicherwerken, entfällt die Abgabe.

³ Für Energie, die aus Holz, Kehrlicht oder aus Energieträgern, die in den Kanton Glarus eingeführt werden, gewonnen wird, entfällt die Abgabe.

Art. 5

Höhe der jährlichen Abgabe

¹ Die jährliche Abgabe beträgt für Anlagen mit einer Jahresproduktion

- bis 16 000 000 kWh 0,402 Rp./kWh,
- über 16 000 000 bis 32 000 000 kWh 0,484 Rp./kWh,
- über 32 000 000 kWh 0,564 Rp./kWh.

² Als Einschätzungseinheit gelten Anlagen, die in der gleichen Zentrale bzw. im gleichen Gebäude untergebracht sind und dem gleichen Eigentümer gehören.

³ Die Produktion wird am Abgabepunkt (zwischen Generator und Trafo bzw. Erstverbraucher) mittels vorschriftsgemäss periodisch geeichtem Zähler gemessen. Bei einem allfälligen Zählerausfall errechnet sich die Energie während der Zeit des Ausfalls aus dem Mittel der zeitgleichen Periode vor und nach dem Ausfall.

⁴ Diese Abgabesätze gelten bei einem im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Wasserzinsmaximum von 80 Franken pro kW Bruttoleistung. Steigt oder fällt dieser Ansatz infolge Änderung des Bundesgesetzes, so steigen oder fallen die kantonalen Abgabesätze im gleichen Verhältnis.

⁵ Wenn die laut Bundesgesetz höchstzulässigen Abgaben infolge dieses Gesetzes überschritten werden, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

⁶ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe der jährlichen Abgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu reduzieren.

¹⁾ GS VII E/1/2

Art. 6*Elektrizitätserzeugung mit fossilen Brennstoffen*

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 6 des Bundesgesetzes für den Entscheid über den Bau oder die Aenderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist grundsätzlich der Regierungsrat.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind:

- a. Anlagen für den Betrieb zur Notstromversorgung bei Netzausfall;
- b. Probeläufe mit einer minimalen Stundenzahl pro Jahr;
- c. Anlagen, die keine Verbindung zum allgemeinen Verteilnetz haben, sowie
- d. Blockheizkraftwerke, deren thermische Leistung 100 kW unterschreitet.

³ Der Landrat erlässt die weiteren Bestimmungen. Er kann zusätzliche Ausnahmen vorsehen.

Art. 7**Unabhängige Produzenten*

¹ Die Anschlussbedingungen unabhängiger Produzenten richten sich nach Artikel 7 des Bundesgesetzes.

² Dem zuständigen Departement obliegen:

- a. die angemessene Reduktion der Vergütung in Einzelfällen, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht (Art. 7 Abs. 4 Bundesgesetz);
- b. die Festlegung der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten in Streitfällen (Art. 7 Abs. 6 Bundesgesetz).

³ und ⁴**

Art. 8**Besondere Beschwerdeinstanz*

¹ Verfügungen nach Artikel 7 unterliegen der Beschwerde an eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission.

² Die Rekurskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Regierungsrates vom Landrat auf eine ordentliche Amtsdauer gewählt werden. In gleicher Weise werden für den Vorsitzenden sowie die beiden Mitglieder Ersatzleute bezeichnet. Es können auch Personen gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

³ Die Rekurskommission entscheidet endgültig. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾. Die Unangemessenheit des Entscheides kann in jedem Fall geltend gemacht werden.

** Aufgehoben LG 7. Mai 2006 per sofort

¹⁾ GS III G/1

Art. 9**Anlagen zur Verteilung und Übertragung von Energie*

¹ Bei der Neuerstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Verteilung und Übertragung von leitungsgebundener Energie oder von Energieträgern, die sich über ein einzelnes Gemeindegebiet hinaus erstrecken, sind die Interessen der beteiligten Gemeinden aufeinander abzustimmen.

² Falls sich die Parteien bzw. die Gemeinden nicht einigen können, entscheidet das zuständige Departement.

Art. 10*Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen*

¹ Der Kanton kann sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, deren Haupttätigkeit die Gewinnung von Energie sowie die Verteilung von Energie oder leitungsgebundener Energieträger umfasst, beteiligen.

² Die Beteiligung kann in bar oder in Form der Gewährung von Energiebezugsrechten oder in anderen Rechten erfolgen.

³ Es können auch Beiträge, zinslose oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

⁴ Beteiligungen bis zu 2 500 000 Franken bedürfen der Genehmigung durch den Landrat, solche über 2 500 000 Franken der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

Art. 11*Eigene Anlagen*

¹ Der Kanton kann selber Anlagen zur Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Energie oder leitungsgebundener Energieträger erstellen, erwerben und betreiben.

² Die Finanzkompetenzen gemäss Artikel 10 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten auch für die Erstellung und den Erwerb von eigenen Anlagen.

Art. 12*Anschlusspflicht*

¹ Alle Siedlungen im Kanton sind von öffentlichen oder privaten Energieversorgungsunternehmen an das Netz für den Transport von elektrischer Energie anzuschliessen.

² Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts zur Sicherstellung der Anschlüsse öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen Netzgebiete zuteilen.

³ Der Landrat ist befugt, auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zu erlassen über die Anschlusspflichten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, insbesondere im Rahmen der Bundesgesetzgebung über den Elektrizitätsmarkt.

III. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

Art. 13

Grundsatz

¹ Neue Bauten und Anlagen, die Energie verbrauchen, insbesondere geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering ist.

² Werden bestehende Gebäude und Anlagen wesentlich geändert oder erneuert, so haben sie den Anforderungen in Absatz 1 zu entsprechen.

³ Bei gewerblichen und industriellen Anlagen und Bauten kann von einzelnen Energiesparvorschriften abgewichen werden, sofern mit einem geeigneten Energiekonzept nachgewiesen wird, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise erreicht werden. Die Abweichungen sind in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Bauherrschaft und Baubewilligungsbehörde festzuhalten.

Art. 14*

Ausnahmen

Ausnahmen können von der Baubewilligungsbehörde gestattet werden, wenn andere öffentliche Interessen, namentlich der Denkmalpflege oder des Ortsbildschutzes, überwiegen oder falls die Durchsetzung der Anforderungen nach Artikel 13 technisch nicht durchführbar oder unverhältnismässig wäre.

Art. 15

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen und passt diese dem Stand der Technik an. Er kann Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen verbindlich erklären.

Art. 16*

Heizung

¹ In neuen Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung mit mindestens fünf Wärmebezügern sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und Warmwasser) überwiegend nach dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Bezüger abzurechnen.

² Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung sowie Heizkostenabrechnung einzubauen und zu unterhalten.

³ Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen gestatten:

- a. für Gebäude mit geringem Energieverbrauch oder tiefer Wärmeerzeugerleistung;

b. wenn der Energieverbrauch überwiegend aus selbst erzeugter, erneuerbarer Energie oder aus anderweitig nicht nutzbarer Abwärme stammt.

⁴ Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf bestehende Bauten und Gebäudegruppen anwendbar, wenn das Heizsystem in erheblichem Umfang erneuert oder umgebaut wird und der Einbau der notwendigen Einrichtungen technisch machbar und verhältnismässig ist.

Art. 17*

Klima- und Lüftungsanlagen

¹ Für den Einbau und die Erneuerung von Klimaanlage mit einer Kälteleistung von mehr als 20 kW sowie für Lüftungsanlagen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde erforderlich.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das Gebäude, oder einzelne Teile davon, von deren Konzept, seinem Verwendungszweck oder seinem Standort her einer solchen Anlage bedarf (Bedarfsnachweis) und
- b. die Anlage dem Stand der Technik entspricht und, sofern verhältnismässig, mit einer Wärmerückgewinnung versehen ist.

Art. 18*

Aussenheizungen, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder

¹ Der Bau neuer sowie der Ersatz oder die Änderung bestehender Aussenheizungen und Freiluftbadheizungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde. Die Standortgemeinde ist zur Stellungnahme einzuladen.

² Die Bewilligung für Aussenheizungen wird erteilt, wenn:

- a. die Sicherheit von Personen oder Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Aussenheizung erfordern;
- b. bauliche Vorkehren wie Überdachungen oder betriebliche Massnahmen wie Schneeräumung nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und
- c. die Aussenheizung mit einer temperatur- und feuchtigkeitsabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

³ Öffentliche und gewerblich betriebene Hallenbäder müssen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sein.

⁴ Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen und regelt diejenigen Fälle, in denen keine energierechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Art. 19*

Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee

¹ Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements. Diese kann nur erteilt werden, wenn im öffentlichen Interesse ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.

² Kunsteisbahnen müssen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sein.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

Art. 20

Heizzentralen

Der Gemeinderat kann für Neuüberbauungen, insbesondere im Rahmen von Bebauungsplänen und Arealbebauungen, soweit wirtschaftlich zumutbar, gemeinsame Heizzentralen vorschreiben. Wenn sich die Grundeigentümer nicht einigen, kann er die Anschlusspflicht für die einzelnen Liegenschaften festlegen.

Art. 21

Nutzung von Abwärme

Abwärme ist, soweit zumutbar, nach dem Stande der Technik zu nutzen und allenfalls Dritten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

IV. Förderungsmassnahmen

Art. 22*

Information, Beratung

¹ Der Kanton informiert und berät die Bevölkerung über den sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Er kann diese Aufgabe an Private übertragen. Er arbeitet mit den Gemeinden zusammen und kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen fördern.

² Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

Art. 23

Aus- und Weiterbildung

Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen, insbesondere von Fachleuten für Information, Beratung und Marketing. Er kann entsprechende Bemühungen privater Organisationen unterstützen.

Art. 24*

Förderungsprogramme

¹ Der Kanton kann Vorhaben zur sparsamen und rationellen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Abwärme fördern und unterstützen.

² Förderungswürdig sind insbesondere Vorhaben, welche:

- a. die verstärkte Nutzung einheimischer Energiequellen, einschliesslich Abwärme, bezwecken, oder
- b. neue, innovative Technologien zum Gegenstand haben und Aussicht auf wirtschaftliche Verwendung bieten.

³ Das zuständige Departement kann Förderungsprogramme erstellen, die den Anforderungen des Bundesrechts für die Gewährung von Globalbeiträgen genügen.

⁴ Nicht verwendete finanzielle Mittel des Bundes nach Artikel 15 des Bundesgesetzes können in einen Fonds eingelegt und zugunsten des im Folgejahr durchzuführenden Programms verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Bundesamtes.

V. Weitere Bestimmungen

1. Abschnitt: Ausführungsgesetzgebung, Organisation und Vollzug

Art. 25*

Landrat

Der Landrat erlässt die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz. Er kann im Rahmen der Delegationsvoraussetzungen seine Regelungsbefugnisse dem Regierungsrat übertragen.

Art. 26*

Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes sowie der landrätlichen Verordnung die weiteren erforderlichen Bestimmungen. Er regelt namentlich die Zuständigkeiten.

Art. 27*

Zuständiges Departement

Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

Art. 28

Vollzug durch die Gemeinden

Der Vollzug der Massnahmen bei Gebäuden und Anlagen ist Sache der Gemeinden und erfolgt soweit möglich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 28^a*Übertragung von Vollzugsaufgaben; interkantonale Vereinbarungen*

¹ Die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden können für die Prüfung der Erfüllung von energierechtlichen Anforderungen an Vorhaben und für die Kontrolle der Einhaltung energierechtlicher Vorgaben Private beiziehen. Der Beizug von Privaten, deren Aufgabenerfüllung direkten Kontakt mit Gesuchstellern oder Inhabern von Gebäuden oder Anlagen bedingt, ist angemessen bekannt zu machen.

² Der Regierungsrat kann über die Aufgabenerfüllung im Vollzugsbereich gemäss Absatz 1 interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

Art. 29*Verfahrenskoordination*

¹ Energierechtliche Bewilligungen sollen soweit möglich mit anderen notwendigen Bewilligungen koordiniert werden.

² Der Landrat erlässt die für die Koordination der Verfahren notwendigen Bestimmungen.

Art. 30*Vollstreckung*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Rekurskommission gemäss Artikel 8 dieses Gesetzes sowie von Verwaltungsbehörden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen und zu Geldzahlungen oder Sicherheitsleistung verpflichten, stehen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

2. Abschnitt: Rechtsschutz**Art. 31***

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 8 und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gesuche um Bewilligungen gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt veröffentlicht und von da an während 30 Tagen beim zuständigen Departement zur Einsichtnahme aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Bewilligungsbehörde schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen. Sie wird dem Gesuchsteller unverzüglich mitgeteilt und ihm eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme angesetzt.

⁴ Bewilligungen gemäss Artikel 3 werden im Amtsblatt publiziert.

⁵ Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen Verfügungen der Gemeinden, des zuständigen Departements oder der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde beträgt 14 Tage.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Art. 32

Auskunftspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

² Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug der Energiegesetzgebung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Den Behörden ist während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

Art. 33

Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können Gebühren erheben für die Erteilung von Bewilligungen, die Vornahme von Prüfungen und Kontrollen sowie für die Erbringung von besonderen Dienstleistungen.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

4. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 34

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist der Richter an den Bussenhöchstbetrag nicht gebunden.

³ Vorbehalten bleiben in jedem Fall Massnahmen des Verwaltungszwanges.

Art. 35

Übergangsbestimmung

Die Verpflichtung zur Erstellung von verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungen und von verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnungen nach Artikel 16 dieses Gesetzes gilt für Bauvorhaben, für welche das Baugesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.

Art. 36*Gründungsvertrag NOK*

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, über Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zu entscheiden, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:

- a. Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;
- b. Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- c. Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;
- d. Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie;
- e. Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen;
- f. Änderungen von untergeordneter Bedeutung.

² Für übrige Änderungen ist der Landrat endgültig zuständig, insbesondere auch für eine allfällige Aufhebung des NOK-Gründungsvertrages.

Art. 37*Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Energiegesetz vom 3. Mai 1987 wird aufgehoben. Die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie dem Bundesrecht und dem vorliegenden Gesetz nicht widersprechen.

Art. 38*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2001¹⁾

Änderungen des Gesetzes:

- | | |
|----------------|---|
| LG 1. Mai 2005 | (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 220)
Art. 8 Abs. 2 in Kraft ab sofort |
| LG 7. Mai 2006 | (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 220)
Art. 3 Abs. 1, 3 und 5, 7 Abs. 2, 3 (+) und 4 (+), 8 Sachüberschrift und Abs. 1, 9 Abs. 2, 14, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 22 Abs. 1, 24 Abs. 3, 25, 26, 27, 28 ^a (n), 31 in Kraft ab sofort (RVO) |

¹⁾ B des RR vom 21. November 2000